

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

SALZBURG, 17. 6. 1985
RESIDENZPLATZ 1, TELEFON 44511

Zl.: 60 040/24-85

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 WIEN

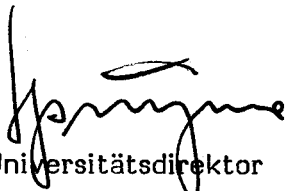
Betrim	SETZEN
Zl.	30 -GE/9.85
Datum:	19. JUNI 1985
Verteilt:	21. Juni 1985 <i>grob</i>

In Wien

- Betr.:
1. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Allgemeines Universitäts-Studiengesetz) und
 2. Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 28. März 1985, Zl. 68 251/1-15/85, werden die eingelangten Stellungnahmen vorgelegt.

Beilagen


Universitätsdirektor

UNIVERSITÄT INNSBRUCK

UNIVERSITÄTSDIREKTION

Innrain 52, A-6020 Innsbruck

UNIVERSITÄT SALZBURG

UNIVERSITÄTSDIREKTION

SALZBURG, RESIDENZPLATZ 1

Gemeinsame Stellungnahme

zum Entwurf eines Allgemeinen Universitäts-Studiengesetzes (AUSTG)

Zu § 4: In Abs. 4 sollte der letzte Satz folgend lauten: "Der Studienplan ist im Mitteilungsblatt (§ 15 Abs. 13 lit.a UOG) kundzumachen, gegebenenfalls in besondere Studienführer (§ 79 Abs. 2 lit.e UOG) aufzunehmen und in der Studienabteilung zur Einsicht aufzulegen."

Die den Inhalt des Vorlesungsverzeichnisses betreffende Passage in Abs. 7 sollte wie folgt ergänzt bzw. geändert werden: "..., das neben der genauen Bezeichnung jeder Lehrveranstaltung noch den Namen ihres Leiters, die "Art" der Lehrveranstaltung und deren Funktion laut einschlägigem Studienplan sowie ..."

Zu § 5: Grundsätzliches: Die bisherige Einteilung nach o. Hörer, ao. Hörer und Gasthörer ist durch die neue Begriffsbestimmung gänzlich geändert. Ao. Hörer und Gasthörer sind nur mehr für Universitätskurse oder Universitätslehrgänge vorgesehen.

Es gibt aber eine große Anzahl von Hörern ausländischer Universitäten, die ihr "Überseejahr" bzw. "Auslandsjahr" an einer österreichischen Universität absolvieren und einen entsprechenden Nachweis benötigen. Diese Studierenden besuchen nicht schwerpunktmäßig Universitätslehrgänge oder Universitätskurse, sondern wahlweise Lehrveranstaltungen aller Fakultäten und Richtungen. Die Einrichtung eines Kurses oder Lehrganges hierfür ist nicht möglich, ebensowenig die Aufnahme als o. Hörer, da sie kein ordentliches Studium betreiben.

Es wird daher vorgeschlagen, weiterhin die Möglichkeit des Besuches von Lehrveranstaltungen als außerordentlicher Hörer oder Gasthörer vorzusehen, die den Absichten des genannten Personenkreises entspricht.

Zu § 6: In Abs. 2 Z.1 ist dem Wort "Hochschule" noch "Universität/" anzufügen.

Abs. 2 Z.6 könnte kürzer lauten: "Kolloquien über den Stoff von Lehrveranstaltungen abzulegen". Es erscheint nämlich unklar, wie der Leiter einer Lehrveranstaltung die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des Besuchs

der Lehrveranstaltung überprüfen kann, da die Inskription entfällt.

In **Abs. 2 Z.7** wäre zu ergänzen: "... an der Sie zum Studium bzw. zum Besuch des Universitätslehrganges oder Universitätskurses zugelassen ..."

Abs. 2 Z.9: Zum Betreuer einer Dissertation kann jeder seiner Lehrbefugnis nach zuständige Universitätslehrer aller österreichischen Universitäten um die Betreuung ersucht werden. Gegen diese vorgeschlagene Regelung bestehen insofern Bedenken, als dem Fakultätskollegium jener Universität, das den akademischen Grad zu verleihen hat, jede Einflußnahme bei der Wahl (fakultätsfremder) Dissertationsbetreuer entzogen wird. Auch auf die finanziellen Konsequenzen muß hingewiesen werden (Aufnahme in die Prüfungskommission, Reisegebühren etc.). Ferner wird festgestellt, daß die Administrierbarkeit dieses Systems schwerfällig und nur mit großem Aufwand an Personal möglich wäre.

Abs. 2 Z.10: Um eventuellen Mißverständnissen vorzubeugen, wäre nach dem Wort "Prüfungen" einzufügen: "... jener Studienrichtung, für die er eine Zulassung besitzt ...2

Nach **§ 6 Abs. 2 Z.10** umfaßt die Lernfreiheit das Recht, als ordentlicher Hörer zu Prüfungen und zur Erwerbung akademischer Grade sowie von Berufsbezeichnungen zugelassen zu werden. Gem. **§ 7 Abs. 8 Z.3** erlischt jedoch die Zulassung, sobald der ordentliche Hörer sein Studium durch erfolgreiche Ablegung der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat. Ab dem Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung ist der Betreffende nicht mehr ordentlicher Hörer. Da andererseits die Verleihung eines akademischen Grades die erfolgreiche Ablegung der abschließenden Prüfung zur Voraussetzung hat, ist es nicht folgerichtig, von einem Recht ordentlicher Hörer, zur Erwerbung akademischer Grade zugelassen zu werden, zu sprechen.

Zu § 7: Abs. 2 1. Satz sollte lauten: "Über die Zulassung entscheidet der Rektor innerhalb der Inskriptionsfrist (§ 24 Abs. 3)." Der 2. Satz kann ersatzlos gestrichen werden.

Gegen die Bindungswirkung einer Zulassung an einer anderen Universität bestehen große Bedenken. Insbesondere erhebt sich auch die Frage, ob diese Bindungswirkung auch im negativen Falle gegeben ist. Hier müßte ein sehr aufwendiges Verständigungsverfahren unter den Universitäten eingeführt werden.

In **Abs. 3 Z.3** ist in der ersten Zeile "§ 15" in "§ 16" zu ändern.

Abs. 7: Folgende Änderung wird vorgeschlagen: "... ein Studienbuch, in das die Beurkundungen aller Prüfungsleistungen und Inskriptionen aufzunehmen sind."

Abs. 8 Z.2: Diese Bestimmungen waren bereits im AHStG enthalten und haben zu großen Problem geführt; diese würden damit auch weiterhin bestehen bleiben. Es wird vorgeschlagen, dem Rektor das Recht einzuräumen, eine bestimmte Frist zur Ablegung versäumter Prüfungen zu setzen, nach deren Ablauf der Studierende aber tatsächlich exmatrikuliert ist.

Abs. 9: In Z.1 sollte § 870 ABGB durch § 69 AVG ersetzt werden.

Zu § 8: In **Abs. 8 Z.1** sollte zum Zwecke einer größeren Flexibilität bei der Hochschulberechtigungsverordnung der Jahrgang und das BGBl. entfallen. In lit. a, b und c sollte den Bundesgesetzblattzitate hinzugefügt werden: "in der jeweils geltenden Fassung".

Zu § 9: **Abs. 2** dürfte verfassungswidrig und zudem nicht vollziehbar sein (siehe Beilage 1).

Abs. 4: Die Bestimmung, daß ausländische Studienbewerber nach wie vor die erforderlichen Ergänzungsprüfungen innerhalb zweier Semester absolvieren können, stellt eine Bevorzugung gegenüber österreichischen Studienbewerbern, die die Zusatzprüfungen vor der Immatrikulation ablegen müssen, dar.

Abs. 6 Z.1: Anstelle des Wortes "bescheinigt" muß es wohl richtig heißen "glaubhaft macht".

Abs. 6 Z.3: Es wäre zu spezifizieren, von der Vorlage welcher Urkunden oder Bestätigungen Nachsicht erteilt werden kann (Zentrale Urkunden wie Reifezeugnisse?)

Abs. 7 Z.6: Das Stipendium muß wohl von einer österreichischen Stelle erteilt werden. Dies sollte allerdings im Text entsprechend festgehalten werden.

Abs. 7 Z.11: Wenn die Südtiroler namentlich angeführt sind, wären auch die Luxemburger und die Liechtensteiner aufzunehmen.

Abs. 8 Z.2 sollte ersatzlos gestrichen werden. Der Nachweis der Familienangehörigkeit ist schwer zu überprüfen, da ausländische Urkunden oft nicht die Qualität österreichischer Urkunden aufweisen.

Zu § 12: In **Abs. 1** sollte zur Vermeidung eines historischen Bruches festgelegt werden, daß die Immatrikulation wie bisher an der Universität erfolgt.

Abs. 1 erster Satz hätte daher zu lauten: "Die Aufnahme in das Verzeich-

nis der Studierenden der Universität (Immatrikulation) ...". Eine Immatrikulation für alle österreichischen Universitäten erscheint weder zweckmäßig noch geboten. Die verwaltungsmäßige Erfassung von Doppelstudien kann auf andere Art gelöst werden.

Zu § 13: Die in **Abs. 2** normierte Anhörung der Österreichischen Hochschülerschaft erscheint unzweckmäßig. Sie wäre eventuell zu ersetzen durch die Anhörung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz, sofern diese Regelung überhaupt notwendig ist.

Dem § 13 sollte ein **Abs. 3** angefügt werden, worin dem Rektor die Möglichkeit gegeben wird, im Falle eines mehrfachen Auftretens einer Infektionskrankheit partiell eine nochmalige ärztliche Untersuchung zu veranlassen.

Zu § 14: Der im Entwurf vorgesehene Ersatz der Lehrveranstaltungs-Inskription durch das System der Studienrichtungs-Semesterinskription wird grundsätzlich begrüßt. Es bestehen jedoch folgende Bedenken:

Nach § 14 **Abs. 1 2. Satz** gilt die Inskription eines Semesters auch als Einschreibung für die im Studienplan des betreffenden Studiums vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Semester an der Universität abgehalten werden. Da viele Studienpläne die zu inskribierenden Lehrveranstaltungen nicht nach Semestern aufgeschlüsselt, sondern pauschal für einen Studienabschnitt vorschreiben ("Während des ersten Studienabschnittes sind aus den folgenden Pflicht- und Wahlfächern zu inskribieren: ..."), hätte die vorgeschlagene Regelung zur Folge, daß bei Inskription des ersten Semesters einer Studienrichtung die Einschreibung für alle während des gesamten ersten Studienabschnittes vorgesehenen Lehrveranstaltungen - sofern sie an der Universität abgehalten werden - zu gelten hätte. Damit wird auch klar, daß die Bestimmung des § 24 **Abs. 2 letzter Satz**, wonach während der Ferien abgehaltene Lehrveranstaltungen dem dem Studienplan entsprechenden Semester zuzurechnen sind, in diesen Fällen nicht vollziehbar ist.

In **Abs. 4** wären die Worte "im Bedarfsfall" durch "auf Verlangen" und das Wort "vorzulegen" durch "nachzuweisen" zu ersetzen.

Zu § 15: **Abs. 1** wäre so zu modifizieren, daß auch auf das Ärztegesetz bzw. auf sonstige Rechtsvorschriften Bedacht genommen wird, in denen das Ärztegeheimnis bzw. die Verschwiegenheitspflicht normiert sind.

Zu **Abs. 1 und 2**: Es wird festgehalten, daß nach Abs. 1 jedermann der Besuch von Lehrveranstaltungen ohne Inskription gestattet ist, daß aber inskribierte ordentliche Hörer nur Lehrveranstaltungen im Rahmen ihres Studiums besuchen dürfen. Hier liegt wohl ein legislatischer Widerspruch vor, der zu bereinigen wäre.

Zu § 16: In **Abs. 2** sollte vor den Worten "vom Rektor" eingefügt werden: "auf Antrag".

Zu § 18: In **Abs. 6 Z.1 letzter Satz** wäre klarzustellen, daß mit einem einzigen Diplomstudium nur ein einziger Doktorgrad erworben werden kann.

Zu **Abs. 8**: Anstelle des Wortes "Personen" wäre zur Vermeidung von Mißverständnissen zu setzen: "Studienwerber".

Zu § 19: In **Abs. 4** muß "§ 8" richtig "§ 18" heißen.

Zu § 21: Es wäre wünschenswert, die Definitionen der einzelnen Lehrveranstaltungstypen analog zum AHStG in § 21 näher zu erläutern.

Zu § 24: In **Abs. 1** sollte der 6. Jänner auf wie bisher 7. Jänner geändert werden (Anreisetag der Studierenden).

Zu **Abs. 3**: Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird vorgeschlagen, von der ordentlichen und außerordentlichen Inskriptionsfrist Abstand zu nehmen und in Hinkunft eine einheitliche Inskriptionsfrist von z.B. sechs Wochen vorzusehen. Erfahrungsgemäß kommen die Studierenden sowohl während der ordentlichen als auch während der außerordentlichen Inskriptionszeit immer in der letzten Woche. Außerdem würden die ohnehin meist fadenscheinigen Begründungen für die Nachinskription entfallen können.

Hinsichtlich der Zulassungsanträge von Ausländern wird vorgeschlagen, daß diese bis spätestens 1. September bzw. **1. Februar** bei der Universitätsdirektion **eingelangt** sein müssen. Auf das "Einlangen" ist deshalb abzustellen, weil z.B. in den USA aufgegebenen Bewerbungen einen zu langen Postweg hätten. Außerdem sollten verspätet eingelangte Zulassungsanträge zwecks Verwaltungsvereinfachung nicht für das nächste Semester zurückgestellt, sondern zurückgewiesen werden.

Zu § 25 und 26: Es wäre wünschenswert, die Einrechnung von Semestern und die Anerkennung von Prüfungen, die in Österreich für eine gleiche Studienrichtung absolviert wurden, sowie die Anrechnung von Studienzeiten und

Anerkennung von Prüfungen, die an einer inländischen Universität für eine andere Studienrichtung oder im Rahmen von Studien an einer ausländischen Universität absolviert wurden, in zwei getrennten Paragraphen zusammenzufassen.

Zu § 28: In **Abs. 12 letzter Satz** sollten die "wissenschaftlichen Arbeiten" der Systematik nach durch "schriftliche Prüfungsarbeiten" ersetzt werden. Sollten hier auch Diplomarbeiten und Dissertationen gemeint sein, wäre ein eigener Absatz (13) empfehlenswert. Außerdem wären die Worte "im wesentlichen" entweder zu streichen oder näher zu definieren.

Zu § 30: **Abs. 3** birgt dieselben Probleme hinsichtlich der dienstrechtlichen Stellung von externen Gutachtern wie § 6 Abs. 2 Z.8 und 9. Außerdem wäre in **Abs. 3 zweite Zeile** das Wort "darzutun" durch "nachzuweisen" zu ersetzen.

Zu § 31: In **Abs. 4** sollte der **2. Satz** lauten: "Die Universitätslehrer gemäß § 23 Abs. 1 lit.a UOG, die in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen, sind ...".

Die vorstehenden Ausführungen gelten ebenfalls für **Abs. 7**.

Zu Abs. 8: Die Aufrundung und Abrundung ist näher zu definieren, da bisher immer Probleme mit der Zahl 0,5 bestanden. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen: "... so ist bis 0,49 abzurunden und ab 0,50 auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden."

Zu Abs. 11: Auf die Probleme der freien Prüferwahl und die damit zusammenhängenden, aus Zeitungsberichten bekannten Unzukömmlichkeiten wird hingewiesen.

Zu Abs. 12: Auf die oben bereits aufgezeigte Kostenfrage bei einer Bestellung von auswärtigen Prüfern wird hingewiesen.

Zu § 32: In **Abs. 4** sollte in der **3. Zeile** die Worte "des Dekans (Rektors)" jeweils durch "die zuständige Prüfungsabteilung" ersetzt werden. Dasselbe gilt auch in der weiteren Folge dieses Absatzes.

In der **6. Zeile** des **Abs. 4** ist der Satz "Die Zulassung zu einer Prüfung ..." ersatzlos zu streichen. Erfahrungsgemäß ist es bisher aufgrund einer gleichen Vorschrift im AHStG bereits zu Unzukömmlichkeiten (sh. auch oben zu § 31 Abs. 11) gekommen (Schlangenbildung, Übernachtung von Studenten, usw.). Die organisatorische Abwicklung der Prüfung sollte dem Präses der Prüfungskommission überlassen werden.

Zu § 33: Zu **Abs. 2 letzter Satz** gilt dasselbe wie zu § 31 Abs. 8.

Weiters erscheint in Abs. 2 der Ausdruck "provisorischen Charakter" als unglücklich gewählt. Dasselbe gilt auch für Abs. 3.

Zu § 34: **Abs. 4** entspricht § 30 Abs. 4 AHStG. Zu dieser Bestimmung sind widersprüchliche Erlässe des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung ergangen, nämlich vom 9.8.1971, Zl. 171.588-5/1971, und vom 4.6.1975, Zl. 71.596/1-15/75. Eine entsprechende Klärung wäre wünschenswert.

Zu § 35: In **Abs. 1** wird wieder auf die "provisorischen" Noten hingewiesen (siehe Stellungnahme zu § 33 Abs. 2 und 3).

Dem **Abs. 2** wäre zur Klarstellung anzufügen: "... und von der Universitätsdirektion auszufertigen (§ 79 Abs. 2 lit.f UOG)".

Zu § 36: § 36 enthält keine besondere Regelung für den Fall, daß ein "Unterschleif" bereits während des Prüfungsvorganges (z.B. Benützung nichtzugelassener Hilfsmittel) festgestellt wird. Als Rechtsfolge wird der Abbruch der Prüfung und die Bewertung der täuschungsbehafteten Prüfungsleistung mit der schlechtesten Leistungsnote (sogenanntes "Täuschungs-nicht-genügend", vgl. dazu Guhl, Prüfungen im Rechtsstaat, S.225) vorgeschlagen. Wird die Prüfung nämlich nicht abgebrochen und beurteilt, schafft sich der Kandidat eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit.

Zu § 40: In **Abs. 2** ist § 870 ABGB wieder durch § 69 AVG zu ersetzen.

Zu § 42: Es erscheint zweckmäßig, wenn die ausländischen akademischen Grade wie bisher dem Namen nachgesetzt werden.

Es wäre näher zu definieren, was eine "anerkannte" ausländische Universität ist.

Zu § 43: In **Abs. 3** wäre zu spezifizieren, von welchen Urkunden und Nachweisen eventuell Nachsicht erteilt werden kann (auch von dem zu nostrifizierenden Diplom?).

In **Abs. 6** ist darzulegen, welchen akademischen Grad der Nostrifikationswerber zu führen "berechtigt" ist. Er ist wohl nicht verpflichtet, diesen zu führen!

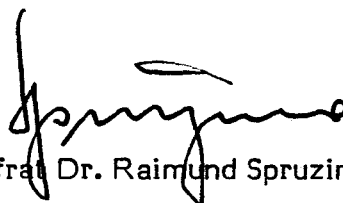
Zu § 44: Nach **Abs. 1** ist zur Abnahme der Universitätssprachprüfung ein Universitätslehrer berechtigt, zu dessen Lehrbefugnis die lebende Fremdsprache

zählt. In **Abs. 2 Z.2** sind jedoch auch die Grundzüge des österreichischen Rechts- und Gerichtswesens sowie diejenigen eines Landes, in dem die betreffende Sprache Amtssprache ist, zu prüfen. Das Rechts- und Gerichtswesen kann aber wohl nur ein Jurist prüfen. Abs.1 wäre daher entsprechend zu modifizieren.

Zu § 45: Gegen **Abs. 2** bestehen erhebliche Bedenken, ob die öffentliche Kundmachung der Namen jener Kandidaten, die eine Prüfung nicht bestanden haben bzw. deren wissenschaftliche Arbeiten nicht approbiert wurden (einschließlich der Verfügung über die Festsetzung der Reprobationsfristen) mit der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG vereinbar ist. Außerdem erscheint es im Hinblick auf den Beginn der Berufungsfrist, die gemäß § 63 Abs. 5 AVG erst mit Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides beginnt, erforderlich, eine Frist für das Verlangen auf Bescheidzustellung zu normieren (vgl. § 62 Abs. 3 AVG 1950).



Hofrat Mag. Albert Pittracher
Universität Innsbruck



Hofrat Dr. Raimund Spruzina
Universität Salzburg

Zu § 9 Abs. 2

- 1) Gemäß § 9 Abs. 2 erster Satz hat der Rektor rechtzeitig für das folgende Semester aufgrund von Beschlüssen der Fakultätskollegien (des Universitätskollegiums) für die einzelnen Studien (§ 18 Abs. 1 und 9) getrennt nach Studienabschnitten bekanntzugeben, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann bzw. wieviele Studienplätze für Ausländer, allenfalls unter gesonderter Aufzählung der für Studierende aus Entwicklungsländern reservierten Plätze, zur Verfügung stehen.

a) Ermittlung der Ausbildungskapazität

Die Festsetzung von Zulassungszahlen nach den Maßstäben der erschöpfenden Nutzung ist eine Bedingung, ohne die Zugangsbeschränkungen nicht wirksam sein können. Jedes Zulassungsverfahren setzt die Festsetzung einer Obergrenze der Zahl der an einer Hochschule zuzulassenden Studienwerber voraus (Zulassungszahl, früher Höchstzahl = Zahl der Studienplätze; BAHRO, Das Hochschulzulassungsrecht in der Bundesrepublik Deutschland, Seite 46). Das Bundesverfassungsgericht hat im ersten Numerus-clausus Urteil vom 18.7. 1972 (BVerfGE 33, 303, 340) folgende Begründungsaussage getroffen:

"Die Art und Weise der Kapazitätsermittlung gehört zum Kern des Zulassungswesens. Daher fällt auch die Festlegung objektiverer, nachvollziehbarer Kriterien für die Kapazitätsermittlung an sich in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers" (BAHRO, a.a.O., Seite 6). Die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist im § 29 Abs. 2 Satz 1 HRG in der Weise konkretisiert worden, daß die Zulassungszahl für einen Studiengang mit absolutem Numerus-clausus nicht niedriger festgesetzt werden darf, als dies unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten zur Aufrechterhaltung

einer geordneten Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule in Forschung, Lehre und Studium unbedingt erforderlich ist (MATTONET, Kapazitätsermittlung, in: Handbuch des Wissenschaftsrechts I, S. 744 f.).

Wenn der Gesetzgeber auch von verfassungswegen nicht dazu verhalten ist, das behördliche Handeln bis ins letzte zu regeln, so muß er doch der Behörde Verhaltensrichtlinien an die Hand geben. Das Gesetz muß das verwaltungsbehördliche Handeln in einem solchen Maß determinieren, daß der VfGH und der VfStGH in der Lage sind, die Übereinstimmung der verwaltungsbehördlichen Rechtsakte mit dem Gesetz zu überprüfen (vgl. z.B. VfSlg 8792/1980). § 9 Abs. 2 erster Satz enthält jedoch überhaupt keine Kriterien für die Kapazitätsermittlung und widerspricht somit dem Determinierungsgebot des Art. 18 B-VG.

b) Festsetzung und Bekanntgabe der Ausbildungskapazität

Die Feststellung, ob eine Aufnahme von Ausländern erfolgen kann bzw. wieviele Studienplätze für Ausländer zur Verfügung stehen, setzt folgende Rechenoperation voraus: Zahl der Studienplätze in einer Studienrichtung abzüglich der Zahl der zugelassenen Inländer und der Inländern gleichgestellten Personen = Zahl der für Ausländer zur Verfügung stehenden Studienplätze.

Die Bekanntgabe der für Ausländer zur Verfügung stehenden Studienplätze "rechtzeitig für das folgende Semester" ist nicht möglich, da die Zahl der für Ausländer zur Verfügung stehenden Studienplätze erst nach Ablauf der außerordentlichen Zulassungsfrist (§ 24 Abs. 3) ermittelt werden kann. Die Regelung ist daher unvollziehbar und widerspricht Art. 18 B-VG.

- 2) Gemäß § 9 Abs. 2 zweiter Satz erfolgt bei nicht ausreichend verfügbaren Studienplätzen/^{die Zulassung}in der Reihenfolge der Leistungsgrade, die sich aus den vorgelegten Zeugnissen ergeben. HAUCK in Denninger, HRG § 32 Rz 28 führt zur vergleichbaren Bestimmung des § 45 Vergabeverordnung aus:

"... Hiernach werden Ausländer vorrangig nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Dies stellt die mit der Auswahlentscheidung befaßten Hochschulen vor erhebliche praktische Schwierigkeiten, weil faktisch nicht vergleichbare ausländische Hochschulzugangsberechtigungen bewertet und in eine Rangfolge gebracht werden müssen."

Aus diesem Grund sollte geprüft werden, ob die Bestimmung des § 9 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch eine Eignungsauswahl aufgrund eines Universitätszulassungstests für die angestrebte Studienrichtung oder allenfalls durch eine Studienplatzvergabe im Rahmen eines Losverfahrens ersetzt werden könnte.

Bei Beibehaltung der Bestimmung wäre klarzustellen, ob es sich bei den vorgelegten Zeugnissen um Abschlußzeugnisse ausländischer höherer Schulen im Sinne des § 9 Abs. 1 Ziffer 3 handelt oder ob bei der Reihung nach Leistungsgraden auch andere vorgelegte Zeugnisse zu berücksichtigen sind. Ferner wäre eine Gewichtung von Einzelnoten, die über die Eignung für die gewählte Studienrichtung besonderen Aufschluß geben könnten, in Erwägung zu ziehen.

Weiter wäre zu überlegen, ob die im ersten Satz des § 9 Abs. 2 vorgesehene Sonderquote für Studierende aus Entwicklungsländern, deren prozentualer Anteil im Entwurf nicht festgesetzt wird, durch die Möglichkeit der Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Zulassung im Rahmen des zweiten Satzes des § 9 Abs. 2 "Herkunft aus einem Entwicklungsland" (vgl. § 45 Abs. 2 Vergabeverordnung) ersetzt werden könnte.